



Fischereiordnung

1. Alle aktiven Mitglieder des ASV Dauernheim sind berechtigt, mit zwei Handangeln zu fischen. Dieses Recht ist nicht übertragbar.
2. Bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres dürfen Jugendfischereischeininhaber die Fischerei nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers ausüben. Jugendliche erhalten eine Angelerlaubnis für eine Handangel. Ab 14 Jahren dürfen Jugendliche mit einer Handangel auf Friedfisch alleine am Gewässer fischen. Ab dem 16. Lebensjahr dürfen Jugendliche die Fischerei mit zwei Handangeln ausüben.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Gewässer zu sperren und Schongebiete auszuweisen. Dies wird öffentlich im Aushang oder im „Mitteilungsblatt für die Gemeinde Ranstadt“ bekannt gegeben und durch Schilder kenntlich gemacht.
Der Vorstand kann Fangbegrenzungen aussprechen.
4. Teichanlage
Das Angeln ist nur mit Schonhaken erlaubt, Widerhaken sind beizudrücken. Anfüttern ist verboten.
Das fischen mit Blinker, Wobbler, Twister, Spinner ist nicht erlaubt
5. Der Verkauf von Fischen ist nicht gestattet, ebenso das Fangen von Fischen über den Haushaltsbedarf hinaus
6. a) Im Naturschutzgebiet „Nachtweid“ ist auf der in Flussrichtung gesehenen rechten Seite das Fischen verboten.
b) Der Angelfischer verschmutzt die Angelstelle nicht! Vorgefundene Verunreinigungen beseitigt er sachgemäß.
c) Das Freimähen des Angelpatzes mit motorisierten Mähgeräten ist nicht gestattet.
d) Besondere Vorkommnisse (Fischsterben, Gewässerverschmutzung, Fischkrankheiten) sofort dem Vorstand melden!
e) Es gilt das Hessische Fischereigesetz
7. Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden für das Lfd. Jahr sind von den aktiven Mitgliedern abzuleisten.
Nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden dem Mitglied mit 10 Euro belastet.
8. Die Fischereierlaubniskarte ist nur für das darauf angegebene Jahr gültig und sie ist ordnungsgemäß ausgefüllt mit dem Arbeitsstundennachweis bis zum 10.01. des folgenden Jahres an den Vorstand einzusenden.
9. Jedes Mitglied des ASV Dauernheim ist zur Kontrolle berechtigt.
10. Verstöße gegen die Fischereiordnung werden durch den Vorstand geahndet und können mit dem Entzug der Fischereierlaubnis oder dem Ausschluss aus dem Verein bestraft werden.
11. Diese Fischereiordnung hat jedes Mitglied anzuerkennen. Eine Abschrift dieser Ordnung wird jedem Mitglied ausgehändigt. Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Vorstand